

Turnplatz „Bündte“; Benützungsreglement

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Der Turnplatz in der „Bündte“ ist eine Anlage der Einwohnergemeinde Egliswil. Sie umfasst das eigentliche Rasenfeld mit Beleuchtung, das Gerätehaus, das neben Einstellmöglichkeiten auch über Toiletten verfügt, die Pergola mit Tischen und Bänken sowie die Feuerstelle.
- 1.2 Dieses vom Gemeinderat beschlossene Reglement ordnet die Benützung. Der Erlass stützt sich auf § 37 des Gemeindegesetzes, wobei bemerkt sei, dass im vorliegenden Fall § 20 Abs. 2 Bst. i GG in Anbetracht des Verzichts auf die Festlegung von Gebühren nicht Anwendung findet.

2. Allgemeines

- 2.1 Grundsätzlich stehen die Anlagen sowohl Institutionen des öffentlichen und des zivilen Rechts als auch Privatpersonen zur Benützung offen.
- 2.2 Die Anlässe dürfen nicht gegen Sitten und Gebräuche verstossen. Es gilt, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu respektieren.
- 2.3 Ganz allgemein sind die Benützerinnen und Benützer verpflichtet, die störenden Einwirkungen auf die nähere und weitere Umgebung möglichst gering zu halten.
- 2.4 Belegungen sind auf die Zeit zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr zu beschränken. Diese Regelung gilt sowohl an Werktagen als auch an Wochenenden.
- 2.5 An Wochentagen (Montag bis Freitag), von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, haben Belegungen durch die Schule Egliswil Priorität.
- 2.6 Demgegenüber geniessen die örtlichen Vereine, die regelmässig Trainings abhalten, von Montag bis Freitag, und zwar ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Vorrang.
- 2.7 Reservationen sind grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Freihaltung anordnen.
- 2.8 Zu den Anlagen und Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Sie sind so zu hinterlassen, wie man sie selber gerne antreten würde.
- 2.9 Das Befahren der Anlage (Rasenfeld, Umgelände) mit Fahrzeugen aller Art, inkl. Velos, Mofas usw., ist untersagt.

- 2.10 Allenfalls entstandene Schäden sind dem Platzwart oder der Gemeindekanzlei spätestens am darauf folgenden Werktag zu melden.
- 2.11 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die sowohl Personen als auch Sachen erwachsen können, ab. Dies gilt sowohl für Benützer/innen als auch für Zuschauer/innen.

3. Rasenfeld mit Beleuchtung

- 3.1 Das Rasenfeld darf nur bei günstiger Witterung benützt werden. Ist der Boden zu stark aufgeweicht, ist eine Belegung verboten.
- 3.2 Für die Kennzeichnung von Spielfeldern u. ä. dürfen nur Markierbänder Verwendung finden. Schule und Vereine sind ermächtigt, gegebenenfalls auch umweltfreundliche, wasserlösliche Nassmarkierfarbe einzusetzen.
- 3.3 Mit dem Verlassen des Spielfeldes, spätestens um 22.00 Uhr, ist stets auch die Platzbeleuchtung ausser Betrieb zu nehmen.

4. Gerätehaus und Toiletten

- 4.1 Gerätehaus und Toiletten sind nicht nur Schulen und Vereinen zugänglich. Auch interessierte, volljährige Einwohnerinnen und Einwohner können die Einrichtungen nutzen und dazu bei der Gemeindekanzlei einen Schlüssel beziehen.
- 4.2 Die Abgabe des Schlüssels erfolgt gegen schriftliche Quittung und Leistung eines Depots von Fr. 100.00. Bei Rückgabe des Schlüssels erstattet die Finanzverwaltung das Depot in vollem Betrage, aber ohne Zinsen, zurück.
- 4.3 Mit der Übernahme eines Schlüssels erklärt sich der Inhaber mit den Bestimmungen dieses Reglementes ausdrücklich einverstanden. Gleichzeitig verpflichtet er sich zu Sorgfalt und Mitverantwortung.
- 4.4 Der Schlüssel verbleibt im Eigentum der Einwohnergemeinde Egliswil. Besteht kein Interesse mehr an der Benützung der Anlagen, ist der Schlüssel der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.
- 4.5 Die Netzanlage und andere mobile Geräte sind beim Verlassen des Platzes an dem dafür vorgesehenen Ort zu verstauen. Bei Bedarf haben die Benützer vorgängig noch für die nötige Reinigung zu sorgen.
- 4.6 Des Weiteren besteht auch die Verpflichtung, ebenfalls vor dem Verlassen des Geländes das Gerätehaus bzw. die Toiletten und den Materialraum abzuschliessen.

- 4.7 Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, das Dach des Gerätehauses zu besteigen und sich auf dem Dach aufzuhalten.

5. Pergola mit Tischen und Bänken sowie Feuerstelle

- 5.1 Tische und Bänke sind sauber zu hinterlassen. Unrat ist in den bereitgestellten Abfalleimern zu deponieren.
- 5.2 Vor dem Verlassen des Geländes ist darauf zu achten, dass das Feuer der „Brätlistelle“ ausgelöscht ist.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit ganz oder teilweise ändern. Sowohl Total- als auch Partialrevisionen sind auf geeignete Art und Weise der Allgemeinheit bekannt zu machen.
- 6.2 Auch steht es dem Gemeinderat zu, in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Regelungen zu bewilligen.
- 6.3 Dieses Reglement tritt mit dem heutigen Tag, d. h. per 08. Mai 2007, in Kraft.

5704 Egliswil, 08. Mai 2007

Der Gemeinderat.